

# **Reglement über die Beflaggung und die Beleuchtung**

(Beflaggungsreglement)

---

vom 1. Juli 2022

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Beflaggung</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Wiederkehrende Ereignisse.....	3
Art. 2	Ausserordentliche Ereignisse .....	3
Art. 3	Ständige Beflaggung .....	3
Art. 4	Fasnachtsbeflaggung .....	3
Art. 5	Unterhalt und Ausführung .....	4
<b>II.</b>	<b>Weihnachtsbeleuchtung</b> .....	<b>4</b>
Art. 6	Ausführung .....	4

# Reglement über die Beflaggung und die Beleuchtung (Beflaggungsreglement) der Gemeinde Schübelbach vom 1. Juli 2022

Der Gemeinderat von Schübelbach beschliesst:

## **I. BEFLAGGUNG**

### **Art. 1 Wiederkehrende Ereignisse**

- 1 Die Flaggen entlang der Strassen werden jährlich anlässlich der folgenden Ereignisse aufgezogen:
  - a) Ostern bis Weisser Sonntag;
  - b) Nationalfeiertag;
  - c) Siebner Märt (nur in Siebnen).
- 2 Die Flaggen sind jeweils am letzten Arbeitstag vor dem Festtag aufzuziehen und am darauffolgenden Arbeitstag einzuziehen.

### **Art. 2 Ausserordentliche Ereignisse**

- 1 Die Flaggen können zusätzlich bei speziellen Anlässen aufgezogen werden.
- 2 Das Präsidium der Freizeitkommission oder das Gemeindepräsidium entscheidet abschliessend darüber, ob die Beflaggung aufgezogen wird.
- 3 Ein entsprechendes Gesuch ist spätestens fünf Wochen vor dem Anlass beim Präsidium der Freizeitkommission einzureichen.
- 4 Die entstehenden Aufwände können dem Auftraggeber verrechnet werden.

### **Art. 3 Ständige Beflaggung**

- 1 Die Flaggen vor dem Gemeindehaus in Schübelbach und dem Schulhaus Dorf in Siebnen hängen das ganze Jahr.

### **Art. 4 Fasnachtsbeflaggung**

- 1 Die Fasnachtsbeflaggung wird bis spätestens 6. Januar montiert und spätestens am Wochenende nach Aschermittwoch entfernt.
- 2 Das Auf- und Abhängen wird durch die Fasnachtsgesellschaften als Eigentümer der Flaggen organisiert.

## **Art. 5    Unterhalt und Ausführung**

- 1    Der Unterhalt der Beflaggung liegt in der Kompetenz der Freizeitkommission.
- 2    Die Freizeitkommission vergibt Aufträge zur:
  - a)    Montage- und Demontage der Beflaggung sowie deren Unterhalt;
  - b)    Meldung von defekten Flaggen;
  - c)    Reinigung und Trocknung der Flaggen: Bei Bedarf können durchnässte Flaggen bis zu zwei Tage länger hängen bleiben, um zu trocknen.
  - d)    Lagerung in einwandfreiem Zustand in vorgesehenen Behältern im Lager.
- 3    Über die Reparatur oder den Ersatz von defekten Flaggen gemäss Abs. 2 Bst. b entscheidet die Freizeitkommission.

## **II.   WEIHNACHTSBELEUCHTUNG**

### **Art. 6    Ausführung**

- 1    Die Weihnachtsbeleuchtung wird bis spätestens am Freitag vor dem ersten Advent montiert und spätestens am 4. Januar entfernt.
- 2    Das Auf- und Abhängen wird durch die jeweiligen Eigentümer der Beleuchtung organisiert.

An der Gemeinderatssitzung genehmigt am 7. Juni 2022.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 195 vom 7. Juni 2022 tritt dieses Reglement per 1. Juli 2022 in Kraft.



Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:  
Othmar Büeler

Der Gemeindeschreiber:  
Martin Müller